



## VORSCHRIFTENMONITOR

Neue und geänderte Gesetze, Verordnungen und Regelwerke auf dem Schirm behalten!

Ihr Newsletter zu den neuesten Vorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Krise – für Unternehmer und Arbeitgeber –

Ausgabe vom 12.06.2020

**Wir halten für Sie die Augen offen: zeitnah und kostenlos!**

**Sehr geehrte Frau Winter,**

gemäß unserem Versprechen halten wir zusammen mit unserem Expertenteam die Augen für Sie offen, was Vorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Krise angeht. So wie heute – damit Sie wissen, inwieweit Sie handeln müssen und was auf Sie zukommen wird.

Die Änderungen sind durch ein Ampelsystem gekennzeichnet – so sehen Sie auf einen Blick, ob Sie aktiv werden müssen oder nicht.

Freundliche Grüße

Madeleine Winter  
VORSCHRIFTENMONITOR

### ALLE NEUIGKEITEN IM ÜBERBLICK

- » Gesetz (Bund): Gesetz zu Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie
- » Gesetz (Bund): Sozialschutz-Paket II
- » Gesetz (Bund): Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie
- » Gesetz (Bund): Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite | Fokus IfSG
- » Gesetz (Bund): Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite | Fokus Gesundheitswesen

### KURZÜBERBLICK

### ALLE NEUIGKEITEN IM DETAIL:



**Unbedingt berücksichtigen**

**Gesetz (Bund): Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 28.05.2020**

*In Kraft getreten am 29.05.2020 | Außerkrafttreten am 31.03.2021 (§§ 1–5 PlanSiG) bzw. 31.12.2025 (§§ 6–7 PlanSiG)*

Ihr Experte: Uwe Czier, Dipl.-Verwaltungswirt (FH) und Sachgebietsleiter beim Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart

Als Folge der COVID-19-Pandemie müssen Kontaktbeschränkungen eingehalten werden. Behörden und Kommunen haben deshalb Teile ihrer Verwaltungstätigkeit teilweise erheblich eingeschränkt. Um zu verhindern, dass dadurch Investitionsvorhaben verzögert werden, für die eine Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, schafft das Planungssicherstellungsgesetz die Möglichkeit, die Beteiligung über das Internet sicherzustellen.

Dies betrifft insbesondere öffentliche Auslegung von Plänen, entscheidungserheblichen Unterlagen

und die Entscheidungen selbst, die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang, die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift sowie Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen. » [weiterlesen](#)

**Betroffene Branchen und Personen:** alle Wirtschaftsbereiche, die Vorhaben planen, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, Behörden, in deren Zuständigkeit die Genehmigung solcher Vorhaben fällt (Bauvorhaben, Investitionen, deren Auswirkungen über den Bereich hinausgehen, der für das Vorhaben benötigt wird, v. a. durch Beeinträchtigungen der Umwelt oder durch Belästigungen für Anlieger)

Nähere Informationen dazu und was jetzt grundsätzlich zu beachten ist, hat unser Experte kurz und kompakt in einem PDF für Sie zusammengefasst.

PDF jetzt herunterladen



**Unbedingt berücksichtigen**

### **Gesetz (Bund): Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20.05.2020**

*Teilweise in Kraft getreten am 29.05.2020 | Abweichungen (siehe im PDF)*

Ihr Experte: Sönke Jürgensen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

Ziel des Sozialschutz-Pakets II ist die Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen für Arbeitnehmer durch Erhöhung des Kurzarbeitergelds und die Möglichkeit des Hinzuverdienstes für Arbeitnehmer in allen Branchen bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens.

Im Gesetz wird klargestellt, dass Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) nachrangig zu behandeln sind, und die Möglichkeit des Informationsaustausches zwischen den Leistungsträgern zur Überprüfung der Eigenangaben der sozialen Dienstleister bei Anträgen auf Zuschüsse gem. SodEG eingeführt. Soziale Dienstleister werden verpflichtet, auf Anforderung personenbezogene Daten an öffentliche Stellen und/oder Leistungsträger zu übermitteln, um einen möglichen Ressourceneinsatz durch öffentliche Stellen der jeweiligen Region zu steuern. » [weiterlesen](#)

**Betroffene Branchen und Personen:** u. a. Arbeitgeber der systemrelevanten Branchen Gesundheitswesen oder öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige, soziale Dienstleister, Leistungsträger nach § 12 SGB I (mit Ausnahme der Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit nicht Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX i. V. m. § 48 Nr. 1 SGB IX erbracht werden)

Nähere Informationen dazu und was jetzt zu beachten ist, hat unser Experte kurz und kompakt in einem PDF für Sie zusammengefasst.

PDF jetzt herunterladen

### **Gesetz (Bund): Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 20.05.2020**

*In Kraft getreten am 29.05.2020 | Abweichung: Art. 1 Nr. 2 und 3: Inkrafttreten von § 2c Abs. 1 Satz 2 und § 2d mit Wirkung vom 01.03.2020*



## Unbedingt berücksichtigen

Ihre Expertin: RAin Dr. Carmen Hergenröder

Durch die Maßnahmen, die zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie eingeleitet worden sind, erleiden einige Eltern Nachteile beim Elterngeld-Bezug. Daher hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz ein Paket geschnürt, um diese Nachteile auszugleichen und stark belasteten Familien unter die Arme zu greifen, damit diese die Krise besser in den Griff bekommen.

So werden Lohnersatzleistungen (Kurzarbeitergeld, ALG I) für die Zeit vom 01.03. bis 31.12.2020 nicht auf das Elterngeld angerechnet. Auch Einkommensverluste infolge einer Freistellung zur Kinderbetreuung wirken sich nicht auf die Höhe des Elterngelds aus. Zudem ist eine Verschiebung der Elternzeit möglich. » [weiterlesen](#)

**Betroffene Branchen und Personen:** u. a. berufstätige Eltern und Eltern, die in systemrelevanten Berufen beschäftigt sind, v. a. in Einrichtungen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit (Energie- und Wasserversorgung, Transport-/Personenverkehr, Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen), Gesundheitsversorgung und Pflege, Arbeitgeber, Behörden

Nähere Informationen dazu und was jetzt zu beachten ist, hat unsere Expertin kurz und kompakt in einem PDF für Sie zusammengefasst.

PDF jetzt herunterladen



## Interne Prüfung erforderlich

### Gesetz (Bund): Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite [COVID-19-Bevölkerungsschutz-Gesetz II] vom 19.05.2020 | Fokus IfSG

*Teilweise in Kraft getreten am 23.05.2020 | Abweichungen (siehe im PDF)*

Ihre Expertin: Dr. Ellen Ulbricht, Juristin und Unternehmensberaterin

Durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 27.03.2020 sind erste Maßnahmen getroffen worden. Die Ausbreitung des Coronavirus macht weitere Maßnahmen erforderlich.

Der Gesetzgeber hat aus diesem Anlass das Infektionsschutzgesetz im Rahmen des „Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ überarbeitet, entsprechend der aktuellen Situation weiterentwickelt und in einigen Punkten präzisiert.

Zu den Kernpunkten gehört die dauerhaft im IfSG verankerte gesetzliche Meldepflicht im Hinblick auf eine Infizierung mit SARS-CoV-2 oder einer COVID-19-Erkrankung. Gleichzeitig sind eine Meldepflicht von genesenen Patienten und im Fall eines negativ verlaufenen Labortests eingeführt und der Katalog der (namentlichen) meldepflichtigen Erkrankungen um die COVID-19-Erkrankung erweitert worden. » [weiterlesen](#)

**Betroffene Branchen und Personen:** in erster Linie medizinische Einrichtungen, Labore, öffentlicher Gesundheitsdienst, aber auch Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, Unternehmen

Nähere Informationen dazu und was jetzt zu beachten ist, hat unsere Expertin kurz und kompakt in einem PDF für Sie zusammengefasst.

PDF jetzt herunterladen



**Interne Prüfung  
erforderlich**

**Gesetz (Bund): Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite [COVID-19-Bevölkerungsschutz-Gesetz II] vom 19.05.2020 | Fokus Gesundheitswesen**

*Teilweise in Kraft getreten am 23.05.2020 | Abweichungen (siehe im PDF)*

Ihre Expertin: Dr. Ellen Ulbricht, Juristin und Unternehmensberaterin

Neben den Änderungen im IfSG bringt das COVID-19-Bevölkerungsschutz-Gesetz II auch Maßnahmen für Gesundheitseinrichtungen mit sich, die auf das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ und das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz aufbauen.

Unter anderem sind Lockerungen für Krankenhäuser bei den Abrechnungsprüfungen und das Zurverfügungstellen von „belastbaren Daten“ vorgesehen, um herauszufinden, ob das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz wirkt und welche Auswirkungen es auf die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser hat. Außerdem wurden die rechtliche Grundlage für Pilotprojekte zur Verwendung elektronischer Rezepte für künftige digitale Gesundheitsanwendungen geschaffen, diverse Berufsgesetze angepasst und die Kostenübernahme von Tests auf das Coronavirus durch die gesetzlichen Krankenversicherungen auf den Weg gebracht. » [weiterlesen](#)

**Betroffene Branchen und Personen:** u. a. Arbeitgeber (Familien-/Pflegezeit), Selbstständige (privat Krankenversicherte), Pflegekräfte und Pflegeeinrichtungen, Auszubildende des Gesundheitswesens, Krankenhäuser, psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen, Einrichtungen für medizinische Vorsorge und Rehabilitation, Verwaltung

Nähere Informationen dazu und was jetzt zu beachten ist, hat unsere Expertin kurz und kompakt in einem PDF für Sie zusammengefasst.

PDF jetzt herunterladen

## KURZÜBERBLICK:

**Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)**

*Vom Bundestag in 2./3. Lesung am 28.05.2020 verabschiedet | voraussichtliche Verabschiedung im Bundesrat am 05.06.2020 | Inkrafttreten grds. am Tag nach Verkündung bzw. Änderung im IfSG rückwirkend zum 30.03.2020*

Mit diesem Gesetz soll es eine befristete Absenkung der Mehrwertsteuer auf 7 % für Speisen in der Gastronomie und Lebensmittelbranche geben – und zwar für den Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021. Getränke sind davon ausgenommen. Daneben sollen Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld bzw. Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 % des Unterschiedsbeitrags zwischen Soll- und Ist-Entgelt steuerfrei gestellt werden. Auch Sonderleistungen der Arbeitgeber (wie die Corona-Prämie) sollen bis 1.500 Euro steuerfrei bleiben.

Darüber hinaus wird der Entschädigungsanspruch von Eltern, den diese für Verdienstauffälle, die durch den Kinderbetreuungsbedingten Arbeitsausfall während der Corona-Pandemie entstehen, geltend machen können, auf 10 Wochen bzw. für Alleinerziehende auf 20 Wochen verlängert. Daneben wird der Entschädigungsanspruch auf erwerbstätige Personen, die aufgrund geschlossener Einrichtungen hilfsbedürftige Menschen mit Behinderung betreuen oder pflegen, ausgeweitet.

**Betroffene Branchen und Personen:** berufstätige Eltern und Betreuer von hilfsbedürftigen Menschen mit Behinderung, Arbeitgeber, Unternehmen der Gastronomie und der Lebensmittelbranche sowie Catering-Unternehmen, Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, die zur Abgabe verzehrfertig zubereitete Speisen anbieten, Behörden

**Impressum:**

FORUM VERLAG HERKERT GMBH  
Mandichostr. 18 - 86504 Merching - Tel.: 08233/7351-123 - Fax: 08233/7351-222  
Geschäftsführer: Ronald Herkert - Sitz der Gesellschaft: Merching - Register: AG Augsburg HRB 20920  
Steuernummer: 102 / 115 / 40430 - Ust.-Id.-Nr. DE 814 199 175  
E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com) | Homepage: [www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)

© FORUM VERLAG HERKERT GMBH 2020

Bildnachweis: © klesign – stock.adobe.com

Diesen Newsletter erhalten Sie an die E-Mail-Adresse "[madeleine.winter@forum-verlag.com](mailto:madeleine.winter@forum-verlag.com)", weil Sie oder Ihr Unternehmen bei uns als Bestandskunde oder Interessent geführt werden. Eine Rückantwort ist nicht möglich, bitte senden Sie keine Mails an die Absenderadresse! Es gelten die aktuellen Datenschutzbestimmungen unter [www.forum-verlag.com/datenschutz](http://www.forum-verlag.com/datenschutz). Wir erheben Ihre Daten gemäß Artikel 13 Abs. 1 DSGVO zur ordnungsgemäßen Abwicklung unserer Geschäftsvorgänge sowie zur Mitteilung von Produktinformationen.

Wir informieren unsere Kunden und Interessenten gezielt über wichtige Ereignisse und Neuigkeiten in ihren Branchen sowie über unsere Produkte und Dienstleistungen. Sollte diese Mail nicht Ihren Interessen entsprechen, dann können Sie [hier Ihre Interessensgebiete verwalten](#) und den Infoservice auf Ihre individuellen Bedürfnisse anpassen.

Möchten Sie sich trotzdem von diesem kostenlosen Infoservice abmelden? [Dann klicken Sie hier](#).  
Durch die Abmeldung entstehen Ihnen keine weiteren Kosten als die Übermittlungskosten nach den ortsüblichen Basistarifen.

Die Nutzung der E-Mails wird aufgezeichnet. Falls Sie der Aufzeichnung widersprechen möchten, klicken Sie bitte [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an [am-datenauskunft@forum-verlag.com](mailto:am-datenauskunft@forum-verlag.com).